

II-3687 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 7. Jänner 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Z1. IV-50.004/134-2/85

Klappe Durchwahl

1702 IAB

1986 -01- 09

zu 1782 13

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Ingrid TICHY-SCHREDER an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Rehabilitierung von Hofrat DDr. PETUELY (Nr. 1782/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1) Entspricht die in der Kronen-Zeitung vom 29.11.1985 gegebene Darstellung, wonach es in Ihrem Ressort Pläne für eine "Rehabilitierung" von DDr. PETUELY gibt, den Tatsachen?

2) Wenn ja:

 - Um welche derartigen Pläne handelt es sich dabei?
 - Auf welche Rechtsgrundlage soll sich diese "Rehabilitierung" konkret stützen?
 - Wann soll diese "Rehabilitierung" erfolgen?
 - Soll diese "Rehabilitierung" die Aufhebung der Suspendierung von DDr. PETUELY als Leiter der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung oder aber die Ernennung auf einen anderen (bejahendenfalls: welchen?) Posten zum Gegenstand haben?

- 2 -

- 3) Entspricht es den Tatsachen, daß - wie dies die Kronen-Zeitung in ihrer Ausgabe vom 29.11.1985 vermeldete - DDr. PETUELY in einem an Bundeskanzler gerichteten Schreiben vom 21.9.1985 als äußersten Termin für seine Rehabilitierung" den 1.11.1985 genannt hat, andernfalls er "vor keinem Schritt zurückschrecken werde, um zu seinem Recht zu kommen"?
- 4) Wenn nein: Wie ist der tatsächliche Wortlaut dieses Schreibens?
- 5) Weshalb ist nach mehr als zwei Jahren Verfahrensanhängigkeit noch immer keine Entscheidung in der gegenständlichen Angelegenheit getroffen und noch nicht einmal entschieden worden, ob die - mit dem endgültigen Ausgang des Disziplinarverfahrens nicht notwendigerweise verknüpfte (§ 112 Abs. 5 zweiter Satz des Beamten-dienstrechtsgesetzes 1979) - weitere Suspendierung von DDr. PETUELY notwendig ist?
- 6) Was haben Sie im Rahmen Ihrer Ressortzuständigkeit zur Beschleunigung des Verfahrens unternommen?
- 7) Wurde an DDr. PETUELY offiziell oder inoffiziell das Ansinnen gestellt, sich pensionieren zu lassen
- 8) Wenn ja:
 - a) Wann?
 - b) Wehalb?
 - c) Welche Versprechen wurden ihm dabei gemacht?
 - d) Mit welcher Reaktion seitens DDr. PETUELY'S?
- 9) Wann ist mit einer Klärung der gegen DDr. PETUELY erhobenen Vorwürfe zu rechnen?

-3-

Ich beeohre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) und 2)

Wie bekannt, wurde gegen Hofrat Univ.Doz.DDr.PETUELY im November 1983 sowohl eine Anzeige an die Disziplinar-kommission als auch an die Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 84 StPO erstattet. Die Disziplinarkommission hat hierauf ein Disziplinarverfahren eingeleitet, dieses aber gemäß § 114 Abs. 1 BDG 1979 wegen des anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens unterbrochen. Entscheidungen über die weitere dienstliche Laufbahn des Herrn Hofrates Univ.Doz. DDr.PETUELY werden erst nach Abschluß dieser Verfahren zu treffen sein.

Zu 3) und 4)

Die Beantwortung von Fragen, ob bzw. welche Schreiben an den Herrn Bundeskanzler gerichtet wurden, kommt diesem zu.

Zu 5)

Wie bereits eingangs ausgeführt wurde, war das Disziplinar-verfahren für die Dauer des gerichtlichen Strafverfahrens zu unterbrechen.

Zur Frage der Suspendierung verweise ich auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12.September 1984, Zl. 84/09/0075, mit dem die von Hofrat Univ.Doz.DDr.PETUELY gegen die Suspendierung erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde. Da seit dieser Entscheidung jene "Umstände, durch die die Suspendierung veranlaßt wurde", nicht wegge-fallen sind (§ 112 Abs. 3 zweiter Satz BDG 1979 - in der Fragestellung fälschlich zitiert mit § 112 Abs. 5), hat sich die Frage einer Aufhebung der Suspendierung bisher nicht gestellt.

Zu 6)

Sämtliche Fakten wurden dem Strafgericht jeweils zum ehest-möglichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch

-4-

für die Beantwortung ergänzender Fragen fachlicher Art, die seitens des ermittelnden Untersuchungsrichters an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gerichtet wurden.

Zu 7)

Nein. Im übrigen ist auf § 133 BDG 1979 zu verweisen.

Zu 8)

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 7).

Zu 9)

Eine Beantwortung dieser Frage ist mir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da sie vom Ausgang der strafgerichtlichen Ermittlungen abhängt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. J." or "F. J. Schmid".